

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

74. JAHRGANG

Mainz, den 14. JULI 2022

NUMMER 8

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

| Glied.-Nr. | Datum | | Seite |
|--------------|-------------|--|-------|
| 23301 | 10. 6. 2022 | Soziale Mietwohnraumförderung VV des Ministeriums der Finanzen | 122 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften VV des Ministeriums der Finanzen | 127 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) VV des Ministeriums der Finanzen | 128 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende) VV des Ministeriums der Finanzen | 128 |
| 23304 | 10. 6. 2022 | Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen VV des Ministeriums der Finanzen | 128 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen VV des Ministeriums der Finanzen | 129 |
| 23304 | 10. 6. 2022 | Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum VV des Ministeriums der Finanzen | 129 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) VV des Ministeriums der Finanzen | 129 |
| 23301 | 10. 6. 2022 | Sonderprogramm zur Förderung des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus VV des Ministeriums der Finanzen | 129 |
| 902 | 27. 6. 2022 | Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen VV des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung | 131 |

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

| Datum | | Seite |
|-------------|---|-------|
| | Ministerium des Innern und für Sport | |
| 30. 6. 2022 | Förderprogramm „Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“ RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport | 137 |

I.

23301 Soziale Mietwohnraumförderung

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)**

1 Die Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung vom 2. April 2020 (MinBl. S. 60), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Januar 2022 (MinBl. S. 6), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nummer 3.12 wird gestrichen.
- 1.2 Die bisherige Nummer 3.13 wird Nummer 3.12.
- 1.3 Die Nummern 3.14 und 3.14.1 werden gestrichen.
- 1.4 Die bisherige Nummer 3.14.2 wird Nummer 3.13.
- 1.5 Die bisherige Nummer 3.15 wird Nummer 3.14.

1.6 Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:

„8.1 Zulässig ist eine Miete ohne einen Betrag für Betriebskosten und sonstige Leistungen je Quadratmeter Wohnfläche (Nettokaltmiete) von monatlich in EUR für geförderte Mietwohnungen

| in Gemein- den der Förder- mieten- stufe (vgl. Anlage) | mit der Zweckbestimmung für Haushalte | |
|---|--|---|
| | mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 6.1.1) | mit Einkommen über der Einkom- mengrenze (vgl. Nummer 6.1.2) |
| 1 | 4,40 | 4,75 |
| 2 | 4,90 | 5,15 |
| 3 | 5,40 | 5,75 |
| 4 | 5,70 | 6,30 |
| 5 | 6,40 | 7,40 |
| 6 | 6,80 | 7,70 |
| 7 | 7,20 | 8,10 |

1.7 Nummer 9.2 erhält folgende Fassung:

„9.2 Wohnungen, die den Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 unter Beachtung des Merkzeichens „R“ (Anforderun-

gen an Wohnungen für eine barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlbenutzung) gemäß den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen die vorstehend genannten Flächenobergrenzen nach Nummer 9.1 um bis zu 15 m² überschreiten.“

1.8 Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

„10.2 Das Grunddarlehen in EUR beträgt für Neubauten je nach Zweckbestimmung der geförderten Mietwohnung je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche:

| in Gemein- den der Förder- mieten- stufe (vgl. Anlage) | mit der Zweckbestimmung für Haushalte | |
|---|--|---|
| | mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 6.1.1) | mit Einkommen über der Einkom- mengrenze (vgl. Nummer 6.1.2) |
| 1 bis 3 | 2.050 | 1.400 |
| 4 | 2.150 | 1.450 |
| 5 | 2.300 | 1.500 |
| 6 | 2.550 | 1.650 |
| 7 | 2.650 | 1.750 |

1.9 Nummer 10.3.2 erhält folgende Fassung:

„10.3.2 für bauliche Maßnahmen, die technischen Unterstützungssystemen für das Wohnen im Alter sowie zur Vermeidung von Barrieren dienen, in Höhe von 50 EUR je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche, jedoch nicht mehr als 4.000 EUR.“

1.10 Die Nummern 10.3.2.1 und 10.3.2.2 werden gestrichen.

1.11 In Nummer 10.3.4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

1.12 Nummer 10.3.6 erhält folgende Fassung:

„10.3.6 Die Zusatzdarlehen nach den Nummern 10.3.1 bis 10.3.5 beziehen sich auf eine Wohnung und können kumulativ eingesetzt werden.“

1.13 Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

Anlage

(zu Nummer 1.13)

Fördermietenstufen**A.
Zuordnung für kreisfreie Städte:**

| Kreisfreie Städte | Fördermietenstufe |
|----------------------------|--------------------------|
| Frankenthal (Pfalz) | 5 |
| Kaiserslautern | 5 |
| Koblenz | 5 |
| Landau in der Pfalz | 5 |
| Ludwigshafen am Rhein | 5 |
| Mainz | 7 |
| Neustadt an der Weinstraße | 5 |
| Pirmasens | 2 |
| Speyer | 6 |
| Trier | 6 |
| Worms | 5 |
| Zweibrücken | 3 |

**B.
Zuordnung für große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden
und Verbandsgemeinden nach Landkreisen:**

| Landkreise | große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden | Förder- mieten- stufe | |
|--------------------|--|--------------------------------------|---|
| Ahrweiler | Bad Neuenahr-Ahrweiler | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Grafschaft | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Remagen | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Sinzig | verbandsfreie Gemeinde | 4 |
| | Adenau | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Altenahr | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Bad Breisig | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Brohltal | Verbandsgemeinde | 3 |
| Altenkirchen (Ww.) | Altenkirchen-Flammersfeld | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Betzdorf-Gebhardshain | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Daaden-Herdorf | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Hamm (Sieg) | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Kirchen (Sieg) | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Wissen | Verbandsgemeinde | 2 |
| Alzey-Worms | Alzey | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Alzey-Land | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Eich | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Monsheim | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Wöllstein | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Wonnegau | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Wörrstadt | Verbandsgemeinde | 5 |
| Bad Dürkheim | Bad Dürkheim | verbandsfreie Gemeinde | 5 |

| | | | |
|-------------------------|------------------------------|-----------------------------|---|
| | Grünstadt | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Haßloch | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Deidesheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Freinsheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Lambrecht (Pfalz) | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Leiningerland | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Wachenheim an der Weinstraße | Verbandsgemeinde | 5 |
| Bad Kreuznach | | | |
| | Bad Kreuznach | große kreisangehörige Stadt | 5 |
| | Bad Kreuznach | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Kirner Land | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Langenlonsheim-Stromberg | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Nahe-Glan | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Rüdesheim | Verbandsgemeinde | 4 |
| Bernkastel-Wittlich | | | |
| | Morbach | verbandsfreie Gemeinde | 2 |
| | Wittlich | verbandsfreie Gemeinde | 4 |
| | Bernkastel-Kues | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Thalfang am Erbeskopf | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Traben-Trarbach | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Wittlich-Land | Verbandsgemeinde | 3 |
| Birkenfeld | | | |
| | Idar-Oberstein | große kreisangehörige Stadt | 2 |
| | Baumholder | Verbandsgemeinde | 1 |
| | Birkenfeld | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Herrstein-Rhaunen | Verbandsgemeinde | 1 |
| Cochem-Zell | | | |
| | Cochem | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Kaisersesch | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Ulmen | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Zell (Mosel) | Verbandsgemeinde | 2 |
| Donnersbergkreis | | | |
| | Eisenberg (Pfalz) | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Göllheim | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Kirchheimbolanden | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Nordpfälzer Land | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Winnweiler | Verbandsgemeinde | 3 |
| Eifelkreis Bitburg-Prüm | | | |
| | Bitburg | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Arzfeld | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Bitburger Land | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Prüm | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Speicher | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Südeifel | Verbandsgemeinde | 5 |
| Germersheim | | | |
| | Germersheim | verbandsfreie Gemeinde | 6 |
| | Wörth am Rhein | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Bellheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Hagenbach | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Jockgrim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Kandel | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Lingenfeld | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Rülzheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| Kaiserslautern | | | |
| | Bruchmühlbach-Miesau | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Enkenbach-Alsenborn | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Landstuhl | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Otterbach-Otterberg | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Ramstein-Miesenbach | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Weilerbach | Verbandsgemeinde | 4 |

| | | | |
|----------------------|-------------------------|-----------------------------|---|
| Kusel | Kusel-Altenglan | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Lauterecken-Wolfstein | Verbandsgemeinde | 1 |
| | Oberes Glantal | Verbandsgemeinde | 3 |
| <hr/> | | | |
| Mainz-Bingen | Bingen am Rhein | große kreisangehörige Stadt | 5 |
| | Ingelheim am Rhein | große kreisangehörige Stadt | 6 |
| | Budenheim | verbandsfreie Gemeinde | 6 |
| | Bodenheim | Verbandsgemeinde | 6 |
| | Gau-Algesheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Nieder-Olm | Verbandsgemeinde | 6 |
| | Rhein-Nahe | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Rhein-Selz | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Sprendlingen-Gensingen | Verbandsgemeinde | 5 |
| <hr/> | | | |
| Mayen-Koblenz | Andernach | große kreisangehörige Stadt | 4 |
| | Mayen | große kreisangehörige Stadt | 3 |
| | Bendorf | verbandsfreie Gemeinde | 4 |
| | Maifeld | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Mendig | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Pellenz | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Rhein-Mosel | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Vallendar | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Vordereifel | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Weißenthurm | Verbandsgemeinde | 4 |
| <hr/> | | | |
| Neuwied | Neuwied | große kreisangehörige Stadt | 4 |
| | Asbach | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Bad Hönningen | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Dierdorf | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Linz am Rhein | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Puderbach | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Rengsdorf-Waldbreitbach | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Unkel | Verbandsgemeinde | 5 |
| <hr/> | | | |
| Rhein-Hunsrück-Kreis | Boppard | verbandsfreie Gemeinde | 3 |
| | Hunsrück-Mittelrhein | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Kastellaun | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Kirchberg (Hunsrück) | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Simmern-Rheinböllen | Verbandsgemeinde | 3 |
| <hr/> | | | |
| Rhein-Lahn-Kreis | Lahnstein | große kreisangehörige Stadt | 4 |
| | Aar-Einrich | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Bad Ems-Nassau | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Diez | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Loreley | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Nastätten | Verbandsgemeinde | 3 |
| <hr/> | | | |
| Rhein-Pfalz-Kreis | Bobenheim-Roxheim | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Böhl-Iggelheim | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Limburgerhof | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Mutterstadt | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Schifferstadt | verbandsfreie Gemeinde | 5 |
| | Dannstadt-Schauernheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Lambsheim-Heßheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Maxdorf | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Rheinauen | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Römerberg-Dudenhofen | Verbandsgemeinde | 5 |
| <hr/> | | | |
| Südliche Weinstraße | Anweiler am Trifels | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Bad Bergzabern | Verbandsgemeinde | 4 |

| | | | |
|-----------------|--------------------------------------|------------------|---|
| | Edenkoben | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Herxheim | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Landau-Land | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Maikammer | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Offenbach an der Queich | Verbandsgemeinde | 4 |
| <hr/> | | | |
| Südwestpfalz | | | |
| | Dahner Felsenland | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Hauenstein | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Pirmasens-Land | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Rodalben | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Thaleischweiler-Wallhalben | Verbandsgemeinde | 1 |
| | Waldfischbach-Burgalben | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Zweibrücken-Land | Verbandsgemeinde | 2 |
| <hr/> | | | |
| Trier-Saarburg | | | |
| | Hermeskeil | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Konz | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Ruwer | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Saarburg-Kell | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Schweich an der Römischen Weinstraße | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Trier-Land | Verbandsgemeinde | 5 |
| <hr/> | | | |
| Vulkaneifel | | | |
| | Daun | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Gerolstein | Verbandsgemeinde | 2 |
| | Kelberg | Verbandsgemeinde | 2 |
| <hr/> | | | |
| Westerwaldkreis | | | |
| | Bad Marienberg (Westerwald) | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Hachenburg | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Höhr-Grenzhausen | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Montabaur | Verbandsgemeinde | 5 |
| | Ransbach-Baumbach | Verbandsgemeinde | 4 |
| | Rennerod | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Selters (Westerwald) | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Wallmerod | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Westerburg | Verbandsgemeinde | 3 |
| | Wirges | Verbandsgemeinde | 4 |

23301 Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften vom 2. April 2020 (MinBl. S. 72), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2021 (MinBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Die Nummern 3.9 bis 3.9.2 erhalten folgende Fassung:
 „3.9 Gesamtkosten sind die Kosten gemäß § 5 II. BV.
 3.9.1 Baukosten sind die Kosten gemäß § 5 Abs. 3 und 4 II. BV, bei Ersatzneubauten nach Nummer 3.2 zusätzlich der Abrisskosten.
 3.9.2 Der Wert der Sach- und Arbeitsleistungen des Bauherrn (§ 9 II. BV) ist bei der Ermittlung der Baukosten mit dem Aufwand für Unternehmerleistungen anzusetzen.“

1.2 Nummer 3.12 erhält folgende Fassung:
 „3.12 Beim Bau von Gemeinschaftswohnungen soll die Norm DIN 18040 Teil 2 ohne Merkzeichen „R“ entsprechend den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zugrunde gelegt werden.“

1.3 Die Nummern 3.12.1, 3.12.2 und 3.16 bis 3.16.2 werden gestrichen.

1.4 Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:
 „6.1.1 Das Grunddarlehen in EUR beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche für Neubauten je nach Zweckbestimmung der geförderten Gemeinschaftswohnung in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung) der:

| Fördermietenstufe | mit der Zweckbestimmung für Haushalte | |
|-------------------|--|---|
| | mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1) | mit Einkommen über der Einkommensgrenze (vgl. Nummer 5.2) |
| 1 bis 3 | 2.150 | 1.450 |
| 4 | 2.250 | 1.500 |
| 5 | 2.400 | 1.550 |
| 6 | 2.650 | 1.700 |
| 7 | 2.750 | 1.800 |

- 1.5 Die Nummern 6.2 bis 6.2.6 erhalten folgende Fassung:
 „6.2 Zusatzdarlehen werden gewährt
 6.2.1 für Abrisskosten im Zusammenhang mit einem Ersatzneubau oder für nachgewiesene, standortbedingte Mehrkosten bis zu 16.000 EUR,
 6.2.2 für den Einbau eines gemeinschaftlichen Pflegeabdes in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten, jedoch nicht mehr als 20.000 EUR,
 6.2.3 für den Bau von Individualwohnplätzen innerhalb einer Gemeinschaftswohnung in Höhe von 10.000 EUR je Individualwohnplatz,
 6.2.4 für den Einbau von Aufzügen in Höhe von 4.000 EUR je Bewohnerplatz, höchstens jedoch 50.000 EUR pro Aufzug,
 6.2.5 für die Errichtung einer Tief-/Geschossgarage, wenn diese zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nach § 47 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

erforderlich ist, in Höhe von 4.000 EUR je Bewohnerplatz.

6.2.6 Die Zusatzdarlehen können kumulativ eingesetzt werden. Die Zusatzdarlehen nach den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 beziehen sich auf eine Gemeinschaftswohnung. Je Bewohnerplatz wird nur ein Tief-/Geschossgaragenplatz gefördert. Sofern bauordnungsrechtlich eine höhere Anzahl von Tief-/Geschossgaragenplätzen vorgeschrieben ist, kann diese Anzahl gefördert werden.“

1.6 Nummer 6.2.7 wird gestrichen.

1.7 Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
 „6.3 Enthält die geförderte Gemeinschaftswohnung nach Nummer 2.2.1 auch frei finanzierte Wohnplätze (vgl. Nummer 5.3), so ist das Grunddarlehen nach Nummer 6.1 für die Gemeinschaftsräume und -flächen nur anteilig entsprechend der Anzahl der geförderten bzw. frei finanzierten Wohnplätze zu gewähren. Bei der Gewährung von Zusatzdarlehen nach den Nummern 6.2.1 und 6.2.2 sind die nachgewiesenen Mehrkosten entsprechend anteilig zu kürzen. Bei der Gewährung von Zusatzdarlehen nach den Nummern 6.2.4 und 6.2.5 werden nur die geförderten Bewohnerplätze berücksichtigt; die Gewährung von Zusatzdarlehen nach Nummer 6.2.3 erfolgt nur für geförderte Individualwohnplätze.“

1.8 Die Nummern 9.1.1 und 9.1.2 erhalten folgende Fassung:
 „9.1.1 für Wohngruppen nach Nummer 2.2.1 in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung) der

| Fördermietenstufe | mit der Zweckbestimmung für Haushalte | |
|-------------------|--|---|
| | mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1) | mit Einkommen über der Einkommensgrenze (vgl. Nummer 5.2) |
| 1 | 5,70 | 6,10 |
| 2 | 5,80 | 6,20 |
| 3 | 5,90 | 6,30 |
| 4 | 6,20 | 6,80 |
| 5 | 6,90 | 7,90 |
| 6 | 7,30 | 8,20 |
| 7 | 7,70 | 8,60 |

9.1.2 für Wohngemeinschaften nach Nummer 2.2.2 in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung) der

| Fördermietenstufe | mit der Zweckbestimmung für Haushalte | |
|-------------------|--|---|
| | mit geringem Einkommen (vgl. Nummer 5.1) | mit Einkommen über der Einkommensgrenze (vgl. Nummer 5.2) |
| 1 | 4,40 | 4,75 |
| 2 | 4,90 | 5,15 |
| 3 | 5,40 | 5,75 |
| 4 | 5,70 | 6,30 |
| 5 | 6,40 | 7,40 |
| 6 | 6,80 | 7,70 |
| 7 | 7,20 | 8,10 |

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

23301 Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) vom 2. April 2020 (MinBl. S. 76), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2021 (MinBl. S. 149), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 2.4 bis 2.4.2 werden gestrichen.
 - 1.2 Die bisherigen Nummern 2.5 bis 2.7 werden Nummern 2.4 bis 2.6.
 - 1.3 Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Das Grunddarlehen beträgt je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche für Neubauten in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung):

| | |
|--------------------------------|-------------|
| der Fördermietenstufen 1 bis 3 | 2.150 EUR, |
| der Fördermietenstufe 4 | 2.250 EUR, |
| der Fördermietenstufe 5 | 2.400 EUR, |
| der Fördermietenstufe 6 | 2.650 EUR, |
| der Fördermietenstufe 7 | 2.750 EUR.“ |
 - 1.4 Die Nummern 5.3 bis 5.3.1.6 werden durch folgende Nummern 5.3 bis 5.3.2 ersetzt:

„5.3 Zusatzdarlehen

 - 5.3.1 Zusatzdarlehen werden gewährt
 - 5.3.1.1 für Abrisskosten im Zusammenhang mit einem Ersatzneubau oder für nachgewiesene, standortbedingte Mehrkosten bis zu 16.000 EUR,
 - 5.3.1.2 für den Bau von Individualwohnheimplätzen in Höhe von je 10.000 EUR,
 - 5.3.1.3 für den Einbau von Aufzügen in Höhe von 1.000 EUR je Bewohnerplatz, höchstens jedoch 50.000 EUR pro Aufzug.
 - 5.3.2 Die Zusatzdarlehen können kumulativ eingesetzt werden. Die Zusatzdarlehen nach den Nummern 5.3.1.1 und 5.3.1.2 beziehen sich jeweils auf ein Appartement nach Nummer 2.1.10.“
 - 1.5 In Nummer 6.1.2 wird die Zahl „40.000“ durch die Zahl „60.000“ ersetzt.
 - 1.6 In Nummer 6.2.1 werden die Worte „von 15 Jahren“ durch die Worte „der Belegungs- und Mietbindungen“ ersetzt.
 - 1.7 Nummer 6.2.2 Satz 1 wird gestrichen.
 - 1.8 Nummer 10.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zulässig ist für geförderte Wohnheimplätze eine Miete ohne einen Betrag für Betriebskosten und sonstige Leistungen (Nettokaltmiete) von monatlich je Quadratmeter Wohnfläche in Gemeinden

| | |
|-------------------------|------------|
| der Fördermietenstufe 1 | 6,20 EUR, |
| der Fördermietenstufe 2 | 6,40 EUR, |
| der Fördermietenstufe 3 | 6,60 EUR, |
| der Fördermietenstufe 4 | 6,80 EUR, |
| der Fördermietenstufe 5 | 7,00 EUR, |
| der Fördermietenstufe 6 | 7,20 EUR, |
| der Fördermietenstufe 7 | 7,40 EUR.“ |
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 128

23301 Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Sonderprogramm zur Förderung von Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohnraum für Flüchtlinge und Asylbegehrende) vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 26; 2020 S. 190), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2018 (MinBl. S. 89), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4.2 wird die Zahl „650“ durch die Zahl „1.150“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 9.1 erhält folgende Fassung:

„9.1 Zulässig ist eine Miete ohne einen Betrag für Betriebskosten und sonstige Leistungen je Quadratmeter Wohnfläche (Nettokaltmiete) monatlich in Gemeinden (vgl. Anlage der Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung)

| | |
|-------------------------|------------|
| der Fördermietenstufe 1 | 4,40 EUR, |
| der Fördermietenstufe 2 | 4,90 EUR, |
| der Fördermietenstufe 3 | 5,40 EUR, |
| der Fördermietenstufe 4 | 5,70 EUR, |
| der Fördermietenstufe 5 | 6,40 EUR, |
| der Fördermietenstufe 6 | 6,80 EUR, |
| der Fördermietenstufe 7 | 7,20 EUR.“ |
 - 1.3 In Nummer 9.3 wird der Wert „2,0“ durch den Wert „1,75“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 128

23304 Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen vom 2. April 2020 (MinBl. S. 85), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2021 (MinBl. S. 150), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 4.1 bis 4.1.7 werden durch folgende Nummern 4.1 bis 4.1.8 ersetzt:

„4.1 Gefördert wird die Modernisierung von Mietwohnungen, wenn die Miete ohne einen Betrag für Betriebskosten und sonstige Leistungen (pro Quadratmeter Wohnfläche im Monat) nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen die nachfolgend genannten Mieten (Nettokaltmiete) nicht übersteigt:

 - 4.1.1 in den Gemeinden der Fördermietenstufe 7: 8,10 EUR,
 - 4.1.2 in den Gemeinden der Fördermietenstufe 6: 7,70 EUR,
 - 4.1.3 in den Gemeinden der Fördermietenstufe 5: 7,40 EUR,
 - 4.1.4 in den Gemeinden der Fördermietenstufe 4: 6,30 EUR,

- 4.1.5 in den Gemeinden der Fördermietenstufe 3: 5,75 EUR und
- 4.1.6 in allen übrigen Gebieten des Landes: 5,15 EUR.
- 4.1.7 Die Fördermietenstufenzuordnung ergibt sich aus der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung.
- 4.1.8 Grundlage für die Berechnung der Nettokaltmiete ist die Wohnfläche, die der Förderzusage zugrunde liegt.“

- 1.2 In Nummer 5.2 wird die Zahl „110.000“ durch die Zahl „125.000“ ersetzt.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 128

23301 Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen vom 2. April 2020 (MinBl. S. 82) wird wie folgt geändert:
 Nummer 5.1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das ISB-Darlehen Wohneigentum beträgt in Gemeinden der Fördermietenstufen 1 und 2 maximal 150.000 EUR, in Gemeinden der Fördermietenstufen 3 und 4 maximal 175.000 EUR und in allen übrigen Gemeinden maximal 190.000 EUR.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 129

23304 Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum vom 2. April 2020 (MinBl. S. 88) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 5.1.2 Satz 1 wird die Zahl „60.000“ durch die Zahl „100.000“ ersetzt.
 - 1.2 Nummer 5.1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Darlehen darf zusammen mit einem in den letzten fünf Kalenderjahren für dieselbe Wohnung gewährten ISB-Darlehen Wohneigentum, ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum insgesamt in Gemeinden der Fördermietenstufen 1 und 2 maximal 150.000 EUR, in Gemeinden der Fördermietenstufen 3 und 4 maximal 175.000 EUR und in allen übrigen Gemeinden maximal 190.000 EUR nicht überschreiten.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 129

23301 Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Soziale Wohnraumförderung durch Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) vom 2. April 2020 (MinBl. S. 90), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 8. September 2021 (MinBl. S. 150), wird wie folgt geändert:

Die Nummern 3.1 bis 3.1.2 erhalten folgende Fassung:

„3.1 Tilgungszuschüsse werden wie folgt gewährt:

3.1.1 bei Wohnungsbaumaßnahmen für ISB-Darlehen

| | | | | | | | | |
|--------------------------|-------------------------------------|---------|-------|-------|-------|---------|--------------------|------------------------------------|
| in der Fördermietenstufe | als Grunddarlehen nach Nummer ... | | | | | | als Zusatzdarlehen | |
| | 2.1.1.1 | 2.1.1.2 | 2.1.2 | 2.2.1 | 2.2.2 | 2.3.1.1 | | 2.3.1.2 |
| | bis zu ... v. H. des Grunddarlehens | | | | | | | bis zu 50 v. H. der Zusatzdarlehen |
| 1 bis 3 | 25 | 20 | 15 | 25 | 20 | 25 | 20 | |
| 4 | 30 | 25 | 20 | 30 | 25 | 30 | 25 | |
| 5 bis 7 | 35 | 30 | 25 | 35 | 30 | 35 | 30 | |

3.1.2 bei Maßnahmen für ISB-Darlehen

| | | | | | | | | |
|---|-----|-------|-------|------------------------------|-------|-----|---|----|
| als Modernisierungsdarlehen nach Nummer ... | | | | als Darlehen nach Nummer ... | | | | |
| 2.3.2 | 2.4 | 2.5.1 | 2.5.2 | 2.6.1 | 2.6.2 | 2.7 | | |
| bis zu ... v. H. der Darlehen | | | | | | | | |
| 25 | | 15 | | 5 | | 7,5 | 5 | 25 |

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 129

23301 Sonderprogramm zur Förderung des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2022 (5114-0001#2022/0001-0401-4515)

- 1 **Förderzweck, Allgemeines**
 - 1.1 Zur Erreichung der Klimaschutzziele soll der klimagerechte soziale Wohnungsbau gefördert werden.
 - 1.2 Vor diesem Hintergrund bietet das Land Rheinland-Pfalz zusammen mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) eine klimagerechte soziale Wohnraumförderung auf der Grundlage des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 472, BS 233-3) und der landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen sowie nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts und dieser Verwaltungsvorschrift an, um durch Wohnungsbau energetisch hochwertigen Neubau und energetisch modernisierten Wohnraum zu erhalten.
 - 1.3 Im Übrigen finden hierbei Anwendung
 - 1.3.1 die Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung vom 2. April 2020 (MinBl. S. 60) in der jeweils gel-

- tenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung“ genannt –,
- 1.3.2 die Verwaltungsvorschrift Förderung von Gemeinschaftswohnungen für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften vom 2. April 2020 (MinBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Gemeinschaftswohnungen“ genannt –,
- 1.3.3 die Verwaltungsvorschrift Förderung von Wohnraum für Studierende (Studierendenwohnheime) vom 2. April 2020 (MinBl. S. 76) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Studierendenwohnheime“ genannt –,
- 1.3.4 die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen vom 2. April 2020 (MinBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Modernisierung von Mietwohnungen“ genannt –,
- 1.3.5 die Verwaltungsvorschrift Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum vom 2. April 2020 (MinBl. S. 88) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Modernisierung selbst genutzter Wohnraum“ genannt –,
- 1.3.6 die Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum und Erwerb von Genossenschaftsanteilen vom 2. April 2020 (MinBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Bildung selbst genutzter Wohnraum“ genannt –,
- 1.3.7 die Verwaltungsvorschrift Soziale Wohnraumförderung durch die Gewährung von Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen (Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung) vom 2. April 2020 (MinBl. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung – im Weiteren „Verwaltungsvorschrift Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung“ genannt –,
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, selbst wenn alle Fördervoraussetzungen vorliegen. Die für die Förderzusage zuständige Stelle (Förderstelle) entscheidet auch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstände der Förderung**
- Ergänzend zu den jeweiligen Fördergegenständen der Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1.3 muss zusätzlich erreicht werden
- 2.1 bei neu geschaffenem Wohnraum (durch Neubau, einschließlich des Ersterwerbs, Ersatzneubau, Ausbau oder Umbau, Umwandlung oder Erweiterung) mindestens der Effizienzhausstandard 55 (hier gelten die Förderstandards der bisherigen Bundesförderung für effiziente Gebäude [BEG]),
- 2.2 bei der Modernisierung von Wohnraum mindestens der Effizienzhausstandard 85 (hier gelten die Förderstandards der bisherigen BEG).
- 3 Art der Förderung**
- 3.1 Die Förderung besteht in der Gewährung von ISB-Darlehen nach den Regelungen der in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.6 genannten Verwaltungsvorschriften sowie
- 3.2 ergänzenden Tilgungszuschüssen bei Inanspruchnahme von ISB-Darlehen nach den Regelungen der in Nummer 1.3.7 genannten Verwaltungsvorschrift,
- 3.3 modifiziert durch die Regelungen der Nummern 4 bis 6.
- 4 Höhe der Förderung, Förderhöchstbeträge**
- 4.1 Die Grunddarlehen für Neubauten gemäß den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Verwaltungsvorschriften erhöhen sich jeweils um 250 EUR je Quadratmeter förderungsfähiger Wohnfläche.
- 4.2 Weitere Zusatzdarlehen werden für Neubauten gemäß den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Verwaltungsvorschriften gewährt
- 4.2.1 für Bauen mit Holz in Höhe von 1,00 EUR je Kilogramm Holz, jedoch nicht mehr als 12.000 EUR je Wohneinheit. Das Zusatzdarlehen richtet sich an Bauvorhaben mit einem deutlich nachgewiesenen Anteil an Holz (zum Beispiel bei Hybridbauten oder Massivholzgebäuden), der über den Anteil bei konventionell in Stein errichteten Gebäuden hinausgeht, bei denen lediglich der Dachstuhl aus Holz errichtet wird. Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass das eingesetzte Holz fest im Gebäude verbaut ist und aus nachhaltigen Quellen stammt. Nicht gefördert werden Holzfußböden, Türen, Möbel und Dachstühle. Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten Holzprodukte müssen nach dem „Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC)“ oder des „Forest Stewardship Council (FSC)“ oder mit dem Umweltzeichen „natureplus“ zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des PEFC oder des FSC einzeln erfüllen.
- 4.2.2 bei der Verwendung von ökologischen Dämmstoffen, die mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“, „natureplus“ oder dem Prüfsiegel des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) zertifiziert sind, in Höhe von 30 EUR je Quadratmeter ökologischer Dämmstoff, jedoch nicht mehr als 4.500 EUR je Wohneinheit.
- 4.2.3 bei der Erreichung des Effizienzhausstandards (gemäß den Förderstandards der BEG)
- 4.2.3.1 55 NH/EE oder 40 in Höhe von 250 EUR,
- 4.2.3.2 40 NH/EE in Höhe von 350 EUR oder
- 4.2.3.4 40 Plus in Höhe von 400 EUR, je Quadratmeter förderfähiger Wohnfläche.
- 4.2.4 Die Zusatzdarlehen beziehen sich auf eine Wohnung, eine Gemeinschaftswohnung bzw. ein Appartement und können kumulativ eingesetzt werden. Der kumulative Einsatz eines Zusatzdarlehens nach Nummer 4.2.1 oder Nummer 4.2.2 mit einem Zusatzdarlehen nach Nummer 4.2.3 ist dabei jedoch ausgeschlossen.
- 4.3 Der Förderhöchstbetrag der ISB-Darlehen
- 4.3.1 Modernisierung von Studierendenwohnheimen nach der Verwaltungsvorschrift Studierendenwohnheime wird auf 100.000 EUR,
- 4.3.2 Modernisierung von Mietwohnungen nach der Verwaltungsvorschrift Modernisierung von Mietwohnungen wird auf 150.000 EUR, erhöht.
- 4.4 Die Höhe der nach der Verwaltungsvorschrift Tilgungszuschüsse Wohnraumförderung zu gewährenden Tilgungszuschüsse erhöht sich bei
- 4.4.1 neu geschaffenem Wohnraum, bei einer Förderung gemäß den in
- 4.4.1.1 den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 genannten Verwaltungsvorschriften für ISB-Darlehen als Grunddarlehen um 15 Prozentpunkte,
- 4.4.1.2 der Nummer 1.3.6 genannten Verwaltungsvorschrift für ISB-Darlehen um 2,5 Prozentpunkte,
- 4.4.2 Modernisierungsmaßnahmen bei einer Förderung gemäß den in
- 4.4.2.1 den Nummern 1.3.3 und 1.3.4 genannten Verwaltungsvorschriften für ISB-Modernisierungsdarlehen,
- 4.4.2.1.1 um 10 Prozentpunkte,
- 4.4.2.1.2 bei der ausschließlichen Verwendung von ökologischen Dämmstoffen (vgl. Nummer 4.2.2) um 15 Prozentpunkte,
- 4.4.2.2 der Nummer 1.3.5 genannten Verwaltungsvorschrift für ISB-Darlehen um 5 Prozentpunkte.

5 Dauer der Belegungs- und Mietbindungen

Die Dauer der Belegungs- und Mietbindungen gemäß den in den Nummern 1.3.1 bis 1.3.4 genannten Verwaltungsvorschriften verlängert sich jeweils um fünf Jahre.

6 Verfahren, Allgemeine Fördergrundsätze

6.1 Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und Energieeffizienz-Experten

6.1.1 Bei der Stellung des Förderantrages ist eine Energieeffizienz-Expertin oder ein Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes im Hinblick auf die Effizienzhausstandards und die Verwendung ökologischer Baustoffe einzubinden.

6.1.2 Zugelassen sind alle Energieeffizienz-Expertinnen und Energieeffizienz-Experten, die in der Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de als Sachverständige aufgeführt sind.

6.2 Bei Bauvorhaben, die mit ISB-Darlehen in Höhe von mehr als 500.000 EUR gefördert werden, ist durch ein gut sichtbar angebrachtes Hinweisschild an der Baustelle auch darauf hinzuweisen, dass Finanzhilfen aus dem Klimaschutz-Sofortprogramm der Bundesregierung vom 23. Juni 2021 eingesetzt werden.

6.3 Nach Abschluss des Vorhabens prüft und bestätigt die Energieeffizienz-Expertin oder der Energieeffizienz-Experte auf vorgeschriebenem Vordruck (der ISB) entsprechend der zugrunde liegenden Förderzusage

6.3.1 den Effizienzhausstandard (vgl. die Nummern 2.1, 2.2 und 4.2.3),

6.3.2 die förderfähige Menge und die Zertifikate, der unter den Nummern 4.2.1 und 4.2.2 genannten Baustoffe,

6.3.3 die ausschließliche Verwendung von ökologischen Dämmstoffen gemäß Nummer 4.4.2.1.2.

6.4 Die Bestätigungen nach Nummer 6.3 sind mit dem letzten Mittelabruf vorzulegen.

6.5 Kann nach Abschluss des Vorhabens die Einhaltung des beabsichtigten Effizienzhausstandards nicht bestätigt werden, besteht die Möglichkeit auf Antrag seitens der Fördernehmerin oder des Fördernehmers, die Förderung auf eine der nach den Nummern 1.3.1 bis 1.3.6 genannten Verwaltungsvorschriften umzustellen, sofern die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann.

7 Zulassung von Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Ministerium der Finanzen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. Juni 2022 in Kraft.

MinBl. 2022, S. 129

902 Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 27. Juni 2022 (5313#2021/007 – 0301 397)

Inhaltsübersicht

Präambel

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für alle Fördergegenstände
- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.3
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung
- 6 Zuwendungsbestimmungen
- 6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmung für alle Fördergegenstände
- 6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Fördergegenstände
- 7 Verfahren
 - 7.1 Zuständigkeit
 - 7.2 Antragsverfahren
 - 7.3 Bewilligungsverfahren
 - 7.4 Auszahlungsverfahren
 - 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.6 Sonst zu beachtende Vorschriften
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Die Verwirklichung der digitalen Gesellschaft für Rheinland-Pfalz ist das Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung. Nicht erst die Herausforderungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 haben die Bedeutung und Notwendigkeit der Verfügbarkeit flächendeckend performanter und resilienter digitaler Infrastrukturen für alle Teile der Gesellschaft, für Bildung und die Wirtschaft vor Augen geführt. Die digitalen Netze in Rheinland-Pfalz haben diese Herausforderung bestanden, nicht zuletzt dank der guten Ausgangslage: Bereits Ende 2020 konnten 94,3 Prozent der Haushalte in Rheinland-Pfalz auf Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s zugreifen. Für jeden zweiten Haushalt standen bei einer Versorgungsquote von 54 Prozent Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s zur Verfügung.

Das Ziel rheinland-pfälzischer Breitbandpolitik der kommenden Jahre bleibt, den flächendeckenden Netzinfrastrukturwechsel von Kupfer hin zu Glasfaser zu vollenden. Bereits heute sind auf Grundlage der bisherigen Fördermöglichkeiten in allen Landkreisen und ersten kreisfreien Städten Breitbandinfrastrukturprojekte in unterschiedlichen Stadien der Umsetzung. Durch Fördermittel werden ausschließlich Glasfaserinfrastrukturen ausgebaut. Zukünftig sollen die erweiterten Fördermöglichkeiten auf Grundlage der Gigabit-Rahmenregelung des Bundes konsequent für Rheinland-Pfalz genutzt werden.

Diese Aufgabe bedarf weiterhin der vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Akteure: Bund, Land, Landkreise und deren Kommunen sowie der Marktakteure und deren Verbänden im Runden Tisch Breitband und dem Netzbündnis für Rheinland-Pfalz im Sinne der Zielerreichung.

Mit der Gigabit-Strategie für Rheinland-Pfalz wurden ein ganzheitlicher Rahmen und für den Ausbau digitaler Infrastrukturen vorteilhafte Rahmenbedingungen geschaffen. Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat stets Vorrang vor gefördertem Ausbau. Um das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land zu verwirklichen, ist es aber insbesondere in einem topografisch anspruchsvollen Land wie Rheinland-Pfalz weiterhin notwendig, den Ausbau dort, wo er nicht marktgetrieben stattfinden kann, auch mit öffentlichen Mitteln zu stimulieren, die letztlich allen Marktakteuren diskriminierungsfrei im Sinne eines Open Access zu Gute kommen.

Rheinland-Pfalz setzt auch zukünftig auf Ausbaucorridor auf Ebene der Landkreise. Hier wurden in den vergangenen Jahren umfassende und passgenaue Strukturen aufgebaut, um Projekte dieser Größenordnung erfolgreich begleiten zu können. Zudem entstehen auf diese Weise attraktive Förderprojekte.

Die vorliegende Förderrichtlinie des Landes zur Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur von gigabitfähigen Breitbandnetzen baut auf den bisherigen Anstrengungen der Landesregierung auf und führt diese mit Blick auf die sich ändernden Rahmenbedingungen fort.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt Zuwendungen für kommunale Vorhaben und kommunale Finanzierungsbeiträge an Vorhaben von Netzbetreibern zum Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012, S. 410) in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ (Gigabit-Rahmenregelung), die von der EU-Kommission am 13. November 2020 genehmigt wurde sowie der sonstigen einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen.

Die einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen sind auch maßgebend, soweit es darin um Definitionen für Begriffe und Standards geht und in dieser Richtlinie nicht ausdrücklich Abweichungen hiervon zugelassen worden sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf der Basis dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung des Ausbaus sowie die Schaffung von zukunftsfähigen und hochwertigen gigabitfähigen Breitbandnetzen im Land Rheinland-Pfalz. Dieser soll nur in Gebieten unterstützt werden, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau nicht stattfindet und ein Marktversagen festgestellt wird.
- 1.3 Unter Bezugnahme auf die Gigabit-Rahmenregelung ist eine Förderung in Bereichen mit einem gigabitfähigen Netz (HFC-Netze auf dem Standard von mind. DOCSIS 3.1 oder FTTH/B) ausgeschlossen, mit Ausnahme von Schulen, Krankenhäusern und Unternehmen in Gewerbegebieten, die endkundenbezogen auf weniger als 500 Mbit/s zuverlässig im Download zugreifen können und sich diese Versorgungslage nicht innerhalb der nächsten drei Jahren ändert. Der Ausschluss der Förderung gilt auch, wenn bereits zwei NGA-Netze vorhanden sind oder lediglich der Teilnehmeranschluss fehlt (homes passed). Im Übrigen gelten die allgemeinen beihilferechtlichen Regelungen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich zum Ausbau kommunaler passiver Breitbandinfrastrukturen für Netze mit sehr hoher Kapazität, insbesondere Gigabitnetze, (Betreibermodell),
- 2.2 kommunale Vorhaben im Breitbandbereich, die sich auf Netzplanungen, Machbarkeitsuntersuchungen oder Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder bei der Durchführung eines Vorhabens nach Nummer 2.1 (Betreibermodell) oder einer Finanzierungsbeitrag nach Nummer 2.3 (Wirtschaftlichkeitslückenförderung) erstrecken und im Zusammenhang mit dem Ausbau von Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3 stehen,
- 2.3 kommunale Finanzierungsbeiträge an Investitionen von privaten Netzbetreibern in den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Nummer 2.1 zur Schließung von Wirtschaftlichkeitslücken (Wirtschaftlichkeitslückenförderung).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Förderungen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 sind Landkreise, kreisfreie Städte,

Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zuwendungsempfänger für Förderungen im Sinne der Nummer 2.2 sind Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände sowie rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzung für alle Fördergegenstände

Kommunale Vorhaben und – Finanzierungsbeiträge im Sinne der Nummer 2.1 bis 2.3 werden bei einem Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor der Bewilligung des eingereichten Förderantrages durch die Bewilligungsbehörde nicht gefördert (Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen/Vorhaben, vgl. Teil II Nr. 1.3 Satz 1 zu § 44 VV-LHO). Dasselbe gilt bei Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor Antragstellung. Ein Vorhaben bzw. eine Maßnahme beginnt mit der ersten vorhabenbezogenen und rechtsbindenden Verpflichtung des Antragstellers gegenüber einem Dritten sowie der Aufnahme von Eigenleistungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Eine Ausnahme kann in Gestalt einer schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Eine Ausnahme bei Maßnahmen- bzw. Vorhabenbeginn vor Antragstellung ist ausgeschlossen.

- 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 und 2.3 sind, dass

- 4.2.1 es sich bei dem kommunalen Vorhaben oder bei der kommunalen Finanzierungsbeitrag um ein im Vorfeld abgestimmtes und konzeptionell erarbeitetes Vorgehen handelt (Masterplanung);

Die Gesamtmaßnahme muss konzeptionell, planerisch und rechtlich ausreichend vorbereitet sein, ihre planmäßige und ordentliche Umsetzung müssen sichergestellt werden.

- 4.2.2 es sich bei dem für einen Ausbau vorgesehenen Zielgebiet (Ausbaug Gebiet) um das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder ein gemeindeübergreifendes Gebiet handelt und alle am Ausbau beteiligten Gemeinden einer Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben; auf die Anwendbarkeit der Nummer 5.11 wird verwiesen;

- 4.2.3 das Zielgebiet (Ausbaug Gebiet) ein weißer und/oder ein grauer NGA-Fleck ist; dies ist der Fall, wenn

a) keine zuverlässige Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download vorhanden ist und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht ausgebaut wird;

b) keine Versorgung von Privathaushalten mit mindestens 100 Mbit/s im Download zuverlässig vorhanden ist und keine Aufrüstung innerhalb von 12 Monaten ab der Meldung der geplanten Aufrüstung im Markterkundungsverfahren auf zuverlässige 100 Mbit/s im Download durchgeführt wird sowie keine zuverlässige Versorgung von sozio-ökonomischen Schwerpunkten mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch vorhanden ist und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung des geplanten Vorhabens unter Marktbedingungen voraussichtlich auch nicht ausgebaut wird;

Sozio-ökonomische Schwerpunkte sind private und öffentliche Einrichtungen, die die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung maßgeblich prägen und vorantreiben; diese erfassen auch alle Unternehmen. Die Nummer 1.3 findet eine entsprechende Anwendung.

- Die Anforderungen an das für die Überprüfung des Vorliegens eines förderfähigen Gebietes durchzuführende Markterkundungsverfahren ergeben sich insbesondere aus den Vorgaben der §§ 1 und 4 der Gigabit-Rahmenregelung sowie aus den allgemeinen und übrigen Vorgaben des EU-Beihilfenrechts;
- 4.2.4 das geförderte Vorhaben zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung führt;
- eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung wird erreicht, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft; dies gilt insbesondere, wenn die Up- und Downloadraten sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln. Die geförderte Infrastruktur muss Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s symmetrisch am Abschlusspunkt der Linientechnik ermöglichen;
- 4.2.5 ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies wettbewerbliches Auswahlverfahren im Sinne des § 5 der Gigabit-Rahmenregelung durchgeführt wird; besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens sind den §§ 6 und 7 der Gigabit-Rahmenregelung zu entnehmen und zu beachten;
- dieses muss unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität und unter Beachtung der einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen über das Online-Portal des Bundes durchgeführt werden;
- die Anforderungen an das für die Wahrung des Wettbewerbs im Binnenmarkt durchzuführende Auswahlverfahren ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts;
- 4.2.6 der Zuwendungsempfänger einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen gemäß § 8 der Gigabit-Rahmenregelung sicherzustellen hat.
- 4.2.7 der Eigentümer der geförderten Infrastruktur verpflichtet wird, dem Zuwendungsempfänger innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Maßnahme eine Dokumentation über die geförderten Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen;
- hinsichtlich dieser Verpflichtung gilt das in der Nummer 4.2.6 Geschriebene entsprechend;
- die Anforderungen an die Dokumentation ergeben sich aus den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts (vgl. insbesondere § 9 der Gigabit-Rahmenregelung)
- 4.2.8 der Zuwendungsempfänger eine aktuelle Version von Netzdetailplanungen sowie der den Planungen zugrundeliegenden Aufzeichnungen von Bestandsinfrastrukturen und Gebäuden zum Zwecke der Aktualisierung und Pflege von Daten der landeseigenen Plattform vorzulegen hat;
- 4.2.9 die Voraussetzungen des § 18 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Teil II Nr. 1 zu § 44 VV-LHO erfüllt sind, sofern Mittel nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz eingesetzt werden;
- 4.2.10 die kommunalen Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, ihre Einnahmequellen ausschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO –).
- Eine Ausnahme von Teil II Nummer 1.1.1 zu § 44 VV-LHO wird für gemeindeübergreifende Projekte von Landkreisen für den Fall zugelassen, dass der Zuwendungsempfänger im erheblichen Landesinteresse agiert und die Umsetzung des Landkreisprojektes ohne die Kofinanzierung des Landes unterlassen würde;
- und
- 4.2.11 die Pläne veranschlagungs- und ausführungsfähig sind (vgl. § 10 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO).
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2 sind, dass
- 4.3.1 das Vorhaben der Vorbereitung und/oder der Begleitung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1 oder 2.3 dient,
- 4.3.2 die Zuwendungsvoraussetzungen der Nummern 4.2.2, 4.2.9 und 4.2.10 erfüllt sind.
- Eine Ausnahme von Teil II Nummer 1.1.1 zu § 44 VV-LHO wird für die Vorbereitung und/oder die Begleitung gemeindeübergreifender Projekte von Landkreisen zugelassen.
- 4.3.3 Für Beratungsleistungen gilt eine zwingende Abhängigkeit von der durchzuführenden Maßnahme im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3.
- 4.3.4 Berater müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen sowie Unabhängigkeit und Neutralität gewährleisten.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt und zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vorhundertersatz der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Teil II Nr. 2.2.2 zu § 44 VV-LHO bewilligt. Die Zuwendung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Eine Kombination mit Fördermitteln anderer Förderprogramme des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union mit dem Ziel der Förderung eines Gegenstandes nach Nummer 2 dieser Richtlinie ist möglich. In diesem Fall sind diese Förderoptionen grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dabei wird der ermittelte Fördersatz des Landes nach dieser Richtlinie erforderlichenfalls so weit reduziert, dass es in Kombination der Zuwendungen nicht zu einer Überförderung kommt und der Mindesteigenanteil erhalten bleibt.
- 5.3 Der Fördersatz für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 beträgt grundsätzlich 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Inanspruchnahme von Zuwendungen auf der Grundlage von Förderprogrammen Dritter reduziert sich der Fördersatz im Sinne der Nummer 5.2. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 10 v. H. betragen. Werden die Ausgaben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen anteilig oder vollständig von den beteiligten Gemeinden / Gemeindeverbänden getragen, so kann der Mindesteigenanteil auch von diesen erbracht werden.
- 5.4 Zuwendungen von Landkreisen gemäß § 2 Abs. 5 Landkreisordnung gelten als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.
- 5.5 Bei kommunalen Vorhaben der Nummer 2.2 beträgt der Fördersatz grundsätzlich 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.6 Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von unter 200.000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- Kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.2 mit zuwendungsfähigen Ausgaben von unter 12.500 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- 5.7 Soweit der Zuwendungsempfänger zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter für das geförderte Vorhaben erhält, gelten diese als Eigenanteil des kommunalen Aufgabenträgers.
- 5.8 Für Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 ist die Nutzung von alternativen Versorgungsmethoden sowie von vorhandenen Infrastrukturen mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus stets vorrangig zu prüfen.
- 5.9 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers und unentgeltliche Eigenleistungen der Bürger werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 v. H. der zu-

wendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und von der für die Bauleitung verantwortlichen Person zu bestätigen. Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften sind nicht förderfähig.

- 5.10 Schwer erschließbare Einzellagen im Rahmen von Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 werden nur gefördert, wenn es sich hierbei um einen sozio-ökonomischen Schwerpunkt handelt. Die mit dem Ausbau verbundenen Ausgaben dürfen das Zweieinhalbfache der durchschnittlichen Ausgaben pro Adresspunkt im Projektgebiet nicht überschreiten. Nummern 5.7 bis 5.9 finden eine entsprechende Anwendung. Ausgaben verbunden mit der Erschließung von Schulen und Krankenhäusern sowie Unternehmen in Gewerbegebieten sind von der Regelung in Satz 2 ausgenommen. Eine schwer erschließbare Einzellage ist anzunehmen, wenn die Distanz der Trassenmeter mehr als 400 Meter vom letztmöglichen Anschlusspunkt bis zu diesem Anschluss beträgt.
- 5.11 Projekte, die einen landkreisweiten Ausbau beinhalten, werden gegenüber Projekten, die einen gemeindeübergreifenden Ausbau in einem kleineren Zielgebiet in diesem Landkreis beinhalten, grundsätzlich prioritär gefördert. Während eines laufenden Förderverfahrens für ein Projekt, das einen landkreisweiten Ausbau beinhaltet, ist eine Förderung eines gemeindeübergreifenden Projekts mit einem kleineren Zielgebiet in diesem Landkreis ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für diejenigen Fälle, in denen ein Projekt, das einen landkreisweiten Ausbau beinhaltet, gefördert wurde. Der Ausschluss gilt nicht, wenn das eine und demnach solitäre gemeindeübergreifende Projekt mit einem kleineren Zielgebiet sich in ein Gesamtkonzept einfügt.
- 5.12 Gefördert werden im Fall der Nummer 2.1 unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 Buchst. b) der Gigabit-Rahmenregelung die Ausgaben für die Verlegung und Errichtung von passiven Netzen mit sehr hoher Kapazität abzüglich der Pachteinnahmen und im Fall der Nummer 2.3 unter Bezugnahme auf § 3 Absatz 1 Buchst. a) der Gigabit-Rahmenregelung Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.
- 5.13 Im Falle der Nummer 2.2 werden vorrangig Ausgaben gefördert, die der Vorbereitung und / oder der Durchführung von kommunalen Vorhaben im Sinne der Nummer 2.1 oder kommunalen Finanzierungsbeiträgen im Sinne der Nummer 2.3 dienen.
- 5.14 Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für:
- Grunderwerb und Nebenkosten
 - Ausgaben für die Bauleitplanung
 - Umsatzsteuer, soweit ein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gewährt wird
 - Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat
 - Aufwendungen der Verwaltung kommunaler Gebietskörperschaften
 - bei Förderungen nach Nummer 2.2: Leistungen, die sich auf Gerichts- oder Verwaltungsverfahren beziehen.
- 5.15 Für kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.1 und kommunale Finanzierungsbeiträgen im Sinne der Nummer 2.3 beträgt der Förderhöchstbetrag 80 Millionen Euro je Maßnahme. Der Förderhöchstbetrag für kommunale Vorhaben im Sinne der Nummer 2.2 beträgt 100.000 Euro je Vorhaben.
- 5.16 Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördersumme für Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3 ist

möglich, wenn unvorhergesehene und unabweisbare Änderungen nach ausgesprochener Bewilligung eingetreten oder bekannt geworden sind (Aufstockung). Diese dürfen nicht vom Antragsteller zu vertreten sein. Die Veränderungen müssen derart gravierend sein, dass ohne Erhöhung der Fördersumme die Maßnahme bzw. das Vorhaben nicht realisiert werden kann.

Eine Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen, sofern diese mit der Überschreitung des Förderhöchstbetrages im Sinne der Nummer 5.15 einhergeht.

6 Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmung für alle Fördergegenstände
- Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 bis 2.3 werden aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt. Infolgedessen ist eine Prüfung der Aufsichtsbehörde für die Fördergegenstände der Nummer 2.1 nach Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO sowie für die Fördergegenstände nach den Nummern 2.2 und 2.3 in Anlehnung an die erwähnte Vorschrift, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), entbehrlich. Kommunale Gebietskörperschaften, auch soweit sie an einer antragstellenden juristischen Person beteiligt sind, haben im Hinblick auf die von ihnen zu tragenden Kosten jedoch ihre Einnahmequellen auszuschöpfen (§ 94 der Gemeindeordnung – GemO –).
- 6.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Fördergegenstände
- 6.2.1 Für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und damit für alle Fördermaßnahmen gilt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften (ANBest-K) Teil II Anlage 3 zu § 44 VV-LHO zum Bestandteil des jeweiligen Zuwendungsbescheides zu machen sind. Sofern mit dieser Richtlinie Abweichungen hiervon festgesetzt sind, werden die jeweils geltenden und zu beachtenden Regelungen ausdrücklicher Bestandteil des betroffenen Inhaltsabschnitts dieser Richtlinie.
- 6.2.2 Die Regelungen der den staatlich geförderten Breitbandmaßnahmen zugrunde gelegten Rechtsgrundlagen des europäischen Beihilfenrechts einschließlich der von der EU-Kommission gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genehmigten Beihilferegulungen des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 6.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Nummern 3 bis 7.4.2 dieser Richtlinie zulassen. Die ausnahmebegründenden Umstände werden aktenkundig gemacht. Entstehen durch die Bewilligung einer einzelfallbezogenen Ausnahme zuwendungsfähige Ausgaben von mehr als 1 Million Euro, bedarf die Bewilligung der Ausnahme der Einwilligung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.
- 6.2.4 Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3 werden nur gefördert, wenn der Begünstigte keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt unterliegt, der er nicht nachgekommen ist. Dasselbe gilt, wenn der Begünstigte als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen ist (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1).
- 6.2.5 Eine Maßnahme im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3, die im Ergebnis ein gefördert ausgebautes oder sich im

Ausbau befindliches Netz generiert hat, darf bereits vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums eines im gleichen Gebiet bereits geförderten NGA-Netzes in Betrieb genommen werden, es sei denn, der Betreiber dieses NGA-Netzes widerspricht der früheren Inbetriebnahme im Markterkundungsverfahren. Der Antragsteller unterrichtet den betroffenen Betreiber des NGA-Netzes über sein Widerspruchsrecht bei Einleitung der Markterkundung. Im Fall des kommunalen Vorhabens im Sinne der Nummer 2.1 ist ein Widerspruch des Betreibers zu berücksichtigen, sofern die Möglichkeit fehlt, den Pachtvertrag bei einem Überbau innerhalb der Zweckbindungsfrist zu beenden oder anzupassen.

- 6.2.6 Die Anbindung von Neubaugebieten kann zum Bestandteil des Förderantrages im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3 gemacht werden. Förderfähig sind Ausgaben, die mit dem Anschluss des Neubaugebiets im Zusammenhang stehen.
- 6.2.7 Ergänzend zu der Nummer 4 ANBest-K gelten – sofern im Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung getroffen wird – folgende Zweckbindungsfristen:
- Die im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3 geförderte Infrastruktur ist für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren, gerechnet ab Vorlage des Verwendungsnachweises, zu verwenden.
 - Bei im Sinne der Nummer 2.2 erfolgter Förderung endet die Zweckbindungsfrist mit Erfüllung des Zweckbindungszwecks.
- 6.2.8 Die Regelungen der Nummer 6 ANBest-K gelten nicht für ausgesprochene Förderungen im Sinne der Nummern 2.1 und 2.3.
- 6.2.9 Der Zuwendungsempfänger soll bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt in geeigneter Form auf die Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz hinweisen. Dies gilt insbesondere bei Hinweis- und Informationstafeln, Internetauftritten, Veranstaltungen, Pressemitteilungen und Druckerzeugnissen.
- 6.2.10 Wenn der Beihilfebetrug des Vorhabens mehr als 10 Millionen Euro beträgt, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet über das im Angebot des Betreibers unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch ist erfüllt, sofern der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 v. H. übersteigt.

7 Verfahren

7.1 Zuständigkeit

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung ist Bewilligungsbehörde und nimmt als solche folgenden Aufgaben wahr:

- Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen vor der Bewilligung),
- Antragsprüfung,
- Bewilligung,
- Mittelabrufprüfung,
- Auszahlung der Zuwendung,
- Verwendungsnachweisprüfung (einschließlich Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen),
- Erlass von Änderungsbescheiden nach erfolgter Bewilligung (Anträge zu Änderungen des Finanzierungsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.),
- Aufhebung (Rücknahme / Widerruf / sonstige Unwirksamkeit) der Zuwendungsbescheide und Rückforderung der zu erstattenden Zuwendung, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen,

- vor-Ort-Überprüfungen der Projekte,
- Überwachung der Zweckbindungsfristen.

7.2 Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen von Teil II Nr. 3 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:

- 7.2.1 Die Zuwendungen sind gemäß Teil II Nr. 3.4 zu § 44 VV-LHO schriftlich oder elektronisch auf dem Dienstweg beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung zu beantragen¹.
- 7.2.2 Aufgrund der Zweistufigkeit des Förderverfahrens für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.3 (Prüfung im Vorgriff auf den Erlass des Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe sowie eine entsprechende Prüfung im Vorgriff auf den Erlass des Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe) werden die einzureichenden Unterlagen entsprechend unterteilt.
- 7.2.3 Unter Verweis auf die Nummer 7.2.1 sind Förderanträge mit dem Ziel des Erhalts eines Zuwendungsbescheids in vorläufiger Höhe für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.3 mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ergänzung des ausgefüllten Förderantrages² um die folgende Erklärung:

„Die Bestimmungen der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.“
- Ergänzung des ausgefüllten Förderantrages um folgende Daten:
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme im Sinne der Nummer 4.1 noch nicht begonnen worden ist,
 - Beginn und Ende des durchgeführten Markterkundungsverfahrens sowie eine kurze Erklärung zu deren Ergebnis,
 - Darlegung der wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung durch das geplante Vorhaben,
 - Erklärung, dass alle am Projekt beteiligten Gemeinden der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben,
 - Erklärung, dass die Aufbringung des erforderlichen Eigenanteils gesichert ist.
- Nachweis der vollständigen Finanzierung des geförderten Projektes und der Folgekosten durch geeignete und von der Bewilligungsbehörde anerkannte Unterlagen, sofern der Zuwendungsempfänger eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist,
- Masterplan und demnach die Darstellung eines abgestimmten und konzeptionell erarbeiteten Vorgehens mit dem Ziel, die Versorgung mit gigabitfähigen Netzen im gesamten Projektgebiet sicherzustellen,
- Nachweis in Gestalt einer kartografischen Darstellung und einer Liste der am Projekt beteiligten Gemeinden, dass es sich beim Ausbaugebiet um ein gemeindeübergreifendes Gebiet oder um das Gebiet einer kreisfreien Stadt im Sinne der Nummer 4.2.2 handelt,
- Nachweis, dass im Zielgebiet keine zuverlässige Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download oder keine zuverlässige Versorgung von Privathaushalten mit mindestens 100 Mbit/s im Download und keine Aufrüstung innerhalb von 12 Monaten ab der Meldung der geplanten Aufrüstung durchgeführt wird oder keine zuverlässige Versorgung von sozio-ökonomischen Schwerpunkten mit 200 Mbit/s symmetrisch gemäß Nummer 4.2.3 gegeben ist;

¹ Die Abwicklung erfolgt über die Landesplattform. Im Übrigen wird ein Muster zur Verfügung gestellt.

² Die Abwicklung erfolgt über die Landesplattform. Im Übrigen wird ein Muster zur Verfügung gestellt.

- Nachweis über einen eingereichten Antrag beim Projektträger des Bundes,
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller, sofern dieser eine Verbandsgemeinde oder ein Landkreis ist,
 - Ein Nachweis dafür, dass die Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft und im Falle einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung durch die Verbandsgemeinde(n) / verbandsfreien Gemeinde(n) auch von diesen (Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) zusammen mit dem Finanzierungsplan (Nummer 6.1) an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurden, und
 - gegebenenfalls Übersicht über mögliche Ausbauvarianten mit Ausgabenschätzung (Machbarkeitsuntersuchung).
- Die hier vorgenommene Aufzählung gilt nicht abschließend. Auf die Nummer 7.2.6 wird verwiesen.
- 7.2.4 Unter Verweis auf die Nummer 7.2.1 sind Förderanträge mit dem Ziel des Erhalts eines Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.3 mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- Nachweis für einen eingereichten Antrag beim Projektträger des Bundes,
 - Beschlüsse der Orts- und Verbandsgemeinden im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung,
 - Bei Überschreitung der vorläufig bewilligten Zuwendungshöhe bedarf es einer Erklärung, dass noch kein Zuschlag erteilt worden ist bzw. nur ein Zuschlag unter Vorbehalt erteilt worden ist,
 - Vorlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens des Zuwendungsempfängers, wonach sich die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens im Sinne der §§ 5 und 8 der Gigabit-Rahmenregelung sowie der besonderen Voraussetzungen des § 6 oder des § 7 der Gigabit-Rahmenregelung ergibt (vgl. Nummer 4.2.5 und 4.2.6),
 - Erklärung, dass die Nutzung von alternativen Versorgungsmethoden sowie von vorhandenen Infrastrukturen mit dem Ziel einer Vergünstigung der Angebotssumme und der Beschleunigung des Ausbaus geprüft wurde; es bedarf einer Kurzdarstellung des Prüfergebnisses,
 - Vorlage des Kooperationsvertrages im Entwurf; alternativ ist ein Nachweis über den gesicherten Netzbetrieb zu erbringen; aus dem Entwurf muss sich die Verpflichtung des Netzbetreibers im Sinne der Nummer 4.2.7 ergeben sowie die Gewährung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den errichteten Infrastrukturen im Sinne der Nummer 4.2.6,
 - Nachweis für eine Aktualisierung von Netzdetailplanungen sowie der den Planungen zugrundeliegenden Bestandsinfrastrukturen und Gebäude, und
 - eine Meilensteinplanung, ein Zahlungsplan sowie ein Netzplan.
- Die hier vorgenommene Aufzählung gilt nicht abschließend. Auf die Nummer 7.2.6 wird verwiesen.
- 7.2.5 Unter Verweis auf die Nummer 7.2.1 sind Förderanträge für kommunale Vorhaben gemäß Nummer 2.2 mit folgenden Unterlagen einzureichen:
- ausführliche Beschreibung, für welche vorbereitende und/oder begleitende Maßnahmen sich der Bedarf an der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen bzw. der Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung ergibt,
 - Erklärung, dass mithilfe der Beratungsleistungsförderung bzw. Mithilfe einer im Vorfeld durchgeführten Machbarkeitsuntersuchung die anvisierte gemeindeübergreifende Maßnahme im Sinne der Nummer 2.1 oder 2.3 konzeptionell, planerisch und/oder rechtlich vorbereitet bzw. umgesetzt wird,
 - Kurzbeschreibung der anvisierten Maßnahme,
 - Erklärung, dass alle am Projekt beteiligten Gemeinden der Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller zugestimmt haben,
 - Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden und gegebenenfalls dem Landkreis über die Aufgabenwahrnehmung durch den Antragsteller, sofern dieser eine Verbandsgemeinde oder ein Landkreis ist und
 - Ein Nachweis dafür, dass die Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft und im Falle einer vollständigen oder anteiligen Kostentragung durch die Verbandsgemeinde(n) / verbandsfreien Gemeinde(n) auch von diesen (Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO) zusammen mit dem Finanzierungsplan (Nummer 6.1) an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme weitergeleitet wurden, und
 - die Unabhängigkeit des Beraters sowie dessen Qualifikation (siehe Nummer 4.3.4) sind vor Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.
- 7.2.6 Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung und Dokumentation des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern oder den Umfang der einzureichenden Unterlagen auf den Einzelfall ausrichten.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.3.1 Für das Bewilligungsverfahren gelten die Bestimmungen nach Teil II Nummer 4 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:
Die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 4 wird durch geeignete Nebenbestimmungen gesichert.
- 7.3.2 Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung oder einer anderen technischen Verwaltung gemäß Teil II Nummer 6.1, 6.2 und 6.4 zu § 44 VV-LHO sowie die Anwendung der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – sind nicht erforderlich.
- 7.4 Auszahlungsverfahren
Für die Auszahlung der Zuwendung gilt abweichend von den Bestimmungen nach Teil II Nr. 7 zu § 44 VV-LHO sowie abweichend von Nummern 1.3 und 1.5 ANBest-K Folgendes:
- 7.4.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert und ausgezahlt werden, als sie für im Rahmen des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes getätigte förderfähige Ausgaben benötigt wird. Diese Ausgaben müssen nachgewiesen werden.
Der Mittelabruf umfasst das Mittelabrufformular und einen zahlenmäßigen Nachweis.
In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Hierfür werden die Ausgaben einzeln in dem Formular der Ausgabenliste erfasst.
Die Nachweise für alle in der Ausgabenliste enthaltenen Ausgaben umfassen die Rechnungen und die Nachweise der erfolgten Zahlungen.
- 7.4.2 Die Auszahlung erfolgt anteilig auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung ist schriftlich oder

elektronisch mit den entsprechenden Vordrucken bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

Im Rahmen der Förderung im Sinne der Nummern 2.1 oder 2.3 werden die an den Zuwendungsempfänger ausbezahlten Fördermittel vollständig an den entsprechenden Auftragnehmer weitergegeben.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie insbesondere die Bestimmungen nach Teil II Nummern 10 und 11 zu § 44 VV-LHO mit folgender Maßgabe:

7.5.1 Der Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend den Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides.

7.5.2 In Abweichung von den Nummern 7.1 und 7.2 ANBest-K gilt für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie, dass die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis).

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Belege wird nur dann verzichtet, wenn diese bereits im Rahmen des Mittelabrufes vorgelegt wurden.

Originalbelege bzw. vergleichbare Buchungsbelege sind für die Dauer des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

7.5.3 In Abweichung von der Nummer 7.5 Satz 1 ANBest-K gilt für ausgesprochene Förderungen der Gegenstände der Nummern 2.1 und 2.3, dass eine Zuleitung des Verwendungsnachweises an die Bauverwaltung nicht erforderlich ist.

7.5.4 Unter Bezugnahme auf die Nummer 8.2 der ANBest-K gilt für alle ausgesprochenen Förderungen auf der Grundlage dieser Richtlinie, dass eine von Seiten des Zuwendungsempfängers durchgeführte Prüfung des Verwendungsnachweises die Prüfung der für die Verwendungsnachweisprüfung zuständigen Stelle grundsätzlich nicht ersetzt.

7.6 Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen zu § 44 VV-LHO sowie die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere die §§ 48 bis 49 a VwVfG, sowie die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Europäischen Union, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur Prüfung berechtigt, §§ 91, 100 LHO.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur zur Förderung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzen vom 11. November 2015 (MinBl. S. 308; 2020 S. 152, geändert durch Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 9. Juni 2021 (MinBl. S. 80), trat am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

II.

Ministerium des Innern und für Sport

Förderprogramm

„Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport

vom 30. Juni 2022 (1041-0001-0301 33)

Präambel

Vereine sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Mit diesem Förderprogramm will die Landesregierung sie beim Neustart nach der Pandemie unterstützen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen sind die Basis für gesellschaftlichen Zusammenhalt und unser demokratisches Zusammenleben. Sie sind nicht nur Orte für die Ausübung gemeinsamer Interessen und Aktivitäten. Sie sind auch Orte des Erlernens und Erprobens gesellschaftlicher Verantwortung und der Einübung demokratischer Tugenden. Sie schaffen soziales Kapital und sorgen für ein lebendiges Gemeinwesen. Sie haben mit ihrer ehrenamtlich getragenen Arbeit nicht zuletzt dazu beigetragen, die Folgen der Pandemie, aber auch anderer gesellschaftlicher Herausforderungen, zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund sollen gemeinnützige Vereine (zusätzlich zu den Bereichen Sport und Kultur, für die es eigenständige Unterstützungsprogramme gibt) mit einem niedrigschwelligen, unbürokratischen Förderprogramm unterstützt werden.

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll Vereinen und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz geboten werden, um das Vereinsleben und Vereinsaktivitäten nach der Corona-Pandemie wieder zu beleben.

Neben einem unbürokratischen Antragsverfahren sollen ein weitgehend digitales Antragsverfahren, eine Festbetragsfinanzierung und ein vereinfachter Verwendungsnachweis die Hürden für eine Antragstellung und Auszahlung möglichst gering halten.

Das Programm startet am **1. Juli 2022** und ist **bis Ende des Jahres 2022 befristet**.

Antragsbearbeitende und -bewilligende Stelle ist die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD)**.

Für das Programm stehen Haushaltsmittel in einer Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms „Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“

1. Grundsätze

Ziel des Programms ist es, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, bei der Wiederbelebung ihrer Aktivitäten und ihres Vereinslebens nach der Corona-Pandemie finanziell zu unterstützen.

Gewährt werden Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO Rheinland-Pfalz sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragstellende Organisationen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen eine gemäß §§ 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannte Organisation sein und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Es handelt sich um eine Organisation, die **nicht** in den Bereichen Sport oder Kultur tätig ist. Für Sport- und Kulturvereine bestehen eigenständige Förderprogramme.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Maßnahmen zur Mitgliederbindung und zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Maßnahmen der Mitgliedergewinnung durch Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, und ähnlichem
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung für die ehrenamtliche Führung und Leitung (bspw. durch Fortbildungen und Schulungen, externe Beratung zur Organisationsentwicklung)
- Maßnahmen zur Modernisierung der Vereinsarbeit (bspw. Modernisierung der Vereinsverwaltung, Anschaffung von Software, Fortbildung)
- Maßnahmen der Vernetzung und des Austauschs auf lokaler und regionaler Ebene (bspw. Durchführung von Fachveranstaltungen, Netzwerktreffen, Aufbau von Wissensplattformen)

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen:

- anteilige Ausgaben für Personal (bspw. für geringfügige Beschäftigung)
- Ausgaben für Sachkosten (bspw. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Reisekosten, Fortbildungen, Honorare, Anschaffung von Software)

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Ausgaben förderfähig sind, die in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit den unter Punkt 3 dieser Richtlinie benannten Maßnahmen stehen. Insofern handelt es sich **ausschließlich** um dem Verein mit der Umsetzung der Maßnahme entstehende **zusätzliche** Ausgaben. Eine (auch anteilige) Refinanzierung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5. Höhe der Zuwendung

Antragstellende Organisationen können eine **einmalige** Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 2.000,- Euro beantragen.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000 Euro betragen. Von den zuwendungsfähigen Ausgaben ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % von der antragstellenden Organisation zu erbringen.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der ADD Trier zu beantragen. Hierfür ist das auf der Homepage der ADD zur Verfügung stehende digitale **Antragsformular** (www.add.rlp.de) zu verwenden. Hierin ist die geplante Maßnahme zu beschreiben und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu unterlegen. Der Antrag muss **vor dem Beginn der Maßnahme** eingereicht werden.

Die Maßnahme kann förderunschädlich ab dem 1. Juli 2022 begonnen werden. Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn** ist damit aufgrund der Kürze der Programmlaufzeit ab dem 1. Juli 2022 zulässig. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

Der Antrag ist vom bzw. von den Vertretungsberechtigten der antragstellenden Organisation zu unterzeichnen und **in digitaler Form** an die ADD zu richten.

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit können stichprobenartig Kontrollen erfolgen.

Anträge können frühestens ab dem **15. Juli 2022** bei der ADD Trier gestellt werden.

Anträge sind bis spätestens **1. November 2022** einzureichen.

7. Bewilligung

Bewilligende Stelle für die Zuwendung ist die ADD. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt per **Bescheid** auf elektronischem Wege.

Die Bewilligung erfolgt als **Festbetragsfinanzierung** in Höhe von **bis zu 2.000 Euro**.

Es finden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest P)** Anwendung. Sie sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Die **Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die ADD im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**.

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind ab 1.000,00 Euro gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) zu veröffentlichen.

8. Mittelanforderung

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung. Hierfür ist das online zur Verfügung gestellte Muster „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist, dass der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist). Die Bestandskraft und damit eine beschleunigte Auszahlung kann durch Erklärung des Verzichtes auf Rechtsbehelf herbeigeführt werden. Hierzu kann das Muster zum Rechtsbehelfsverzicht verwendet werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrags erfolgt auf Anforderung. Jede Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und soll die Verwendung bereits ausgezahlter Teilbeträge in summerischer Form nachweisen.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Beträge, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet werden können, sind unverzüglich auf das Konto der Landeshauptkasse der Rheinland-Pfalz Bank zurückzuzahlen. Die Details hierzu sind im Zuwendungsbescheid enthalten.

Sofern der Verein bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme in Vorleistung treten kann, können die Mittel bei Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden, sofern dieser bis spätestens 30. November 2022 vorgelegt werden kann.

Die Fördermittel müssen spätestens zum **30. November 2022** abgerufen werden, damit die Auszahlung in diesem Kalenderjahr gewährleistet werden kann. Eine Übertragung bewilligter, jedoch nicht abgerufener Haushaltsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

Spätestes **Maßnahmeende** ist der **31. Dezember 2022**.

Nicht verwendete Haushaltsmittel werden durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Ziffern 8 und 9 der ANBest-P zurückgefordert.

9. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme durch einen **vereinfachten Verwendungsnachweis** zu belegen. Er besteht aus einem kurzen Sachbericht (Verwendung und Ergebnis) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür steht ebenfalls online ein einfaches Formular zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und verarbeitet werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendungen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.

11. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.